

Revision vom 1. Januar 2022

Zuständigkeit Gemeinderat

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 01.07.2021 und dem Polizeireglement vom 01.01.2022 wird die nachfolgende Bussenliste erlassen:

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
3.1	Zuwerhandlung gegen polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung (bewilligungspflichtige Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschensammlungen)	100.00
50000	Nichtbefolgen Vorladung der zuständigen Behörde	100.00
5000.1	Nichtbefolgen von Anordnungen des Gemeinderates oder der Polizeiorgane	100.00
50001	Nicht Vorlegen eines mitgeführten Ausweises an Polizeiorgane	100.00
50001.1	Verweigerung Namensangabe gegenüber Polizeiorganen	100.00
50001.2	Machen falscher Angaben bezüglich Identität gegenüber Polizeiorganen	100.00
50001.3	Störung und /oder Behinderung polizeilicher Tätigkeit	100.00
50001.4	Unbefugte Einmischung und Störung durch Dritte (inkl. Gaffer) in Dienstaübung der Polizeiorgane	100.00
50002	Verursachen von übermässigem Lärm (Ruhestörung) ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten	100.00
50003	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderer Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung	100.00
50004	Benützung himmelwärts gerichteter künstlicher Lichtquellen ohne Bewilligung	100.00
Anzeige GR	Durchführung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne gemeinderätliche Bewilligung	200.00

Anzeige GR	Benützung öffentlicher Strassen und Einrichtungen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung	100.00
50005	Abwerfen oder Verteilen von Reklamematerial und Flugblättern zu Fuss, aus Fahr- oder Flugzeugen	50.00
Anzeige GR	Durchführung einer Demonstration oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	200.00
50005.1	Campieren und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung ab 2. Nacht	100.00
50005.2	Nichtbefolgen der Benützungsvorschriften für öffentliche Anlagen	100.00
6.1	Verletzung des Litteringverbots	300.00
Anzeige StA	Widerrechtliches Deponieren von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial	USG
50006	Bereitstellen von Abfall im Freien vor dem eigentlichen Abfuhrtag	50.00
50007	Lagerung von Waren, Brennstoffen und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage	100.00
50008	Nicht Abdecken, Signalisieren und Abführen von gefüllten oder leeren Mulden	100.00
50009	Anschlagen von Reklamen, Plakate etc. ohne Bewilligung oder an dafür nicht vorgesehenen Orten auf öffentlichem Grund	100.00
50010	Ausbringen von Hofdünger ausserhalb der bewilligten Zeiten	100.00
50011	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung	100.00
Anzeige GR	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund (Schiessstand) § 23 Abs. 1 und § 34	100.00
50012	Hantieren mit waffenähnlichen Gegenständen auf öffentlichem Grund	200.00
50012.1	Durchführen einer Paintball-Veranstaltung, Training und dergleichen ohne Bewilligung	100.00

50013	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	200.00
50013.1	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der im Reglement festgelegten Zeit	200.00
50013.2	Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen innerhalb der im Reglement bezeichneten Verbotszonen	200.00
50013.3	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ohne Bewilligung	200.00
50013.4	Verkauf von Feuerwerk ohne Bewilligung	200.00
50014	Feuern trotz Feuerverbot	200.00
50015	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	100.00
50016	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem durch die Öffentlichkeit einsehbaren Ort	100.00
50017	Konsumation oder Mitführen von Suchtmitteln in suchtmittelfreien Zonen	100.00
50018	Missbräuchliches und aggressives Betteln	50.00
50019	Musizieren und Durchführung anderer Darbietungen ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund	50.00
50020	Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung	100.00
50020.1	Unterlassen der unverzüglichen Meldung nach dem Ausbrechen gefährlicher Tiere	100.00
Anzeige GR	Nichtaufsammeln von Pferdemist auf öffentlichen Strassen und Plätzen in Wohngebieten	Gemäss Gemeinderat

Hundegesetz (HuG) und Verordnung zum Hundegesetz (HuV)

(SAR 393.400 und SAR 393.411) (gemäss Vorgabe OBVV)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
	Zuständigkeit Staatsanwaltschaft bei Anzeigen	CHF
2.1	Verletzung der Leinen- und Führpflicht von Listenhunden	100.00
50021	Verletzung der Leinen- und Führpflicht exkl. Listenhunde	100.00
2.2	Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot	100.00
50021	Verletzung der Leinen- und Führpflicht exkl. Listenhunde	100.00
Anzeige StA	Verletzung der Haltebestimmungen (Belästigung oder Gefährdung)	
	Zuständigkeit Gemeinderat bei Anzeigen	
Anzeige GR	Verletzung der Aufsichts- und Kontrollpflicht durch Hundehaltende (unbeaufsichtigt laufen lassen) §§ 19 und 5 Abs. 1 lit. b HuG, § 6 HuV	100.00
Anzeige GR	Anvertrauen eines Hundes an eine Drittperson, welche der Hundehalterpflichten nicht nachkommt (Hundhalter)	100.00
Anzeige GR	Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht durch Hundehaltende	100.00
Anzeige GR	Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Gemeinde (Halterwechsel, Namens- oder Adressänderung Halter, Tod des Hundes, von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss § 9 Abs. 4)	100.00
Anzeige GR	Verletzung der Abgabepflicht des Hunderausweises und/oder Sachkundenachweises an Gemeinde	100.00
Anzeige GR	Nichtbezahlen der Hundetaxe	100.00
50022	Missachtung Hundeverbot	100.00

Gesetz über die Register und das Meldewesen RMG (SR 122.200)

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
Anzeige GR	Nichtanmelden bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) trotz Aufforderung § 26, §§ 7 Abs. 1 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	Nichtmelden der Aufgabe des Haupt- oder Nebenwohnsitzes bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Nichtabmelden) § 26, §§ 7 Abs. 2 lit. b und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	Nichtmelden eines Umzugs innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung § 26, §§ 7 Abs. 2 lit. a und 14 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
Anzeige GR	Nichtmelden Adresse oder Adressänderung von natürlichen Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde und juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Grundeigentum in der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung §§ 26, 8 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	Nichthinterlegen des Heimatscheins bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 2 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	Nichthinterlegen des Heimatausweises bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 3 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	Machen unwahrer Angaben zu Tatsachen welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG	100.00
Anzeige GR	Missachten der Pflichten bei der Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten trotz Aufforderung §§ 26 und 10 RMG, 3 und 4 RMV	100.00
Anzeige GR	Nichtbelegen von Tatsachen, welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden, trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG	100.00
Anzeige GR	Nichtvorsprechen bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG	100.00

Gastgewerbegesetz GGG (SAR 970.100)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
7.1	Verletzung der Anzeigepflicht zur Aufnahme der Wirtstätigkeit	100.00
7.2	Nichtbeachten der Öffnungszeiten	100.00
7.3	Verletzung der Pflicht zur Führung einer Gästekontrolle pro Gast	100.00
7.4	Verletzung der Meldepflichtpflicht gem. § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (GGV)	100.00
Anzeige GR	Wirten ohne Fähigkeitsausweis in Vereinslokalen durch Nichteinhalten der festgelegten Öffnungszeiten §§ 13 und 14 GGG, 3 lit. b GGV	200.00
Anzeige GR	Wirten ohne erforderlichen Fähigkeitsausweis	200.00
Anzeige GR	Verkauf von Spirituosen ohne entsprechende Bewilligung	200.00
Anzeige GR	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene	100.00
Anzeige GR	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten	200.00

Gesundheitsgesetz GesG (SAR 301.100)

Zuständigkeit Gemeinderat (gemäss Vorgabe OBVV)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
1.1	Abgabe oder Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Wein, Bier, Alcopops, Spirituosen etc.)	100.00
1.1	Abgabe oder Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Alcopops, Spirituosen etc.)	100.00
1.1	Abgabe oder Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren	100.00
1.1	Verkauf von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren, sowie von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	100.00

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz BauG)

(SAR 713.100)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
5.4	Verletzung des Campierverbots gemäss des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung vom 17. Mai 1988	100.00
5.5	Missachten des Betret- und Befahrverbots gem Art 6 Abs 2 des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung	100.00
5.6	Missachtung des Mindestabstands in der Wasserzone gemäss des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung	100.00

Bei den aufgeführten Bussenbeträgen handelt es sich im Strafbefehlsverfahren um Mindestansätze bei einmalig festgestellten Widerhandlungen (keine Wiederholungstäter). Bei Ordnungsbussen-Tatbeständen sind die festgesetzten Beträge im Ordnungsbussen-Verfahren verbindlich. Die aufgeführte Bussenliste wird durch die Gemeinden per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Erlasse.